GIFHORN

BEBAUUNGSPLAN NR. 12/64

„DREI EICHEN"

M. 1:1000

Liliensumpf

Bostelberg

Im Ahnfelde

Am Bürgerpark

Am Bostelberg

Bei den drei Eichen

Vor der Stei

Vor dem Holze

Das Bostelfeld

Donnerbütteler Weg

Kindergarten

Kinderspielplatz

Bosalweck

Ackerweg

Rosenweg

Hortensienweg

Buchenweg

Kastanienweg

Ahornweg

Planstraße A

Planstraße B

Planstraße C

Planstraße D

Planstraße E

Planstraße F

Planstraße G

Die vermessungstechnische Richtigkeit der Planungsunterlage wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes bescheinigt.
Gifhorn, den 28. 1. 1965

Katasteramt
Im Auftrag
Oberregierungsvermessungsrat

ZEICHENERKLÄRUNG:

- GRENZE DES PLANUNGSBEREICHES
- ZWINGENDE BAULINIEN
- BAUGRENZEN
- BEGRENZUNG DER VERKEHRSFLÄCHEN
- VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- AUFZUHEBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN (NICHT RECHTSVERBINDLICH)
- NEUE GRUNDSTÜCKSGRENZEN (NICHT RECHTSVERBINDLICH)
- GRENZE ZWISCHEN GEBIETEN MIT VERSCHIEDENEN MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- FIRSTRICHTUNG
- PARKPLÄTZE
- SICHTDREIECK VON SICHTBEHINDERNDEN PFLANZUNGEN ZÄUNEN UND ANLAGEN ÜBER 0,8 M HÖHE (VOM O.K. GEFÄSSE) FREIHALTEN.

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG:

- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- WR REINES WOHNGEBIET
- O OFFENE BEBAUUNG
- II ANZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
- GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- II ANZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ZWINGEND FESTGESETZT

FESTSETZUNGEN, DIE AUS DER PLANDARSTELLUNG UND DER ZEICHENERKLÄRUNG NICHT ZU ERKENNEN SIND:

IM BEREICH DER EINGESCHOSSIGEN BEBAUUNG IST ES MÖGLICH, DAS DACHGESCHOSS ALS AUSBAUREIF ZU ERSTELLEN. DIESE RÄUME SOLLEN TEILWEISE AUSGEBAUT WERDEN FÜR ALLE WOHNUNGEN GENÜGEND ABSTELL- UND TROCKENRÄUME VORHANDEN SIND.
BEI EN- UND ZWEIGESCHOSSIGER BEBAUUNG ~~[illegible]~~ Größen nur Wohnungsbäume ~~[illegible]~~ MIT HÖCHSTENS ZWEI WOHNUNGEN ERRICHTET WERDEN.

STRASSENPROFILE:

PLANSTRASSE A, DANNENBÜTTELER WEG

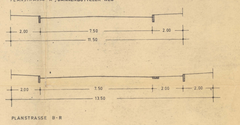

PLANSTRASSE B-B

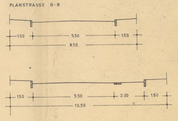

1. AUSGEARBEITET IM AUFTRAGE UND IM EINVERNEHMEN MIT DER STADT GIFHORN
HANNOVER, DEN 21.6. 1965
NIEDERSÄCHSISCHE HEIMSTÄTTE G.M.B.H.

2. ÖFFENTLICH AUSGELEGT GEMÄSS §2(6) DES BBauG-G IN DER ZEIT VOM 21.12.1965 BIS ZUM 21.1.1966 AUF GRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM 11.12.1965
STADTDIREKTOR

3. AUFGESTELLT GEMÄSS §2(1) DES BBauG UND ALS SATZUNG BEHANDELT EN DER RATSSITZUNG VOM 14.10.1965 VON RAT DER STADT GIFHORN
GIFHORN, DEN 21.1.1966
STADTDIRIGENT

4. DER LANDKREIS GIFHORN HAT KEINE BEDENKEN.
GIFHORN, DEN 4.2.1966
OBERKREISDIRIGENT
IM AUFTRAGE

5. Genehmigt
gem. § 11 des Gesetzes über die Landesplanung und Raumordnung
Verfügung vom
Geschäftszeichen
Hannover, den 5. März 1966
Der Niedersächsische Minister für Landesplanung und Raumordnung
In Vertretung
Landesplanungsrat

6. ÖFFENTLICH AUSGELEGT GEMÄSS §12 DES BBauG-G AUF GRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM 26.8.1967 MIT AUSLAUF VOM 28.9.1967 BIS 12.10.1967
Der Stadtdirektor

Ortssatzung

zum Bebauungsplan Nr. 12/64 "Drei Eichen"

der Kreisstadt Gifhorn «Landkreis Gifhorn»

Auf Grund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4. 3. 1955 (Nds.GVBl. S. 25) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 18. 4. 1963 (Nds.GVBl. S. 91) und der §§ 2 und 10 des Baugesetzbuches vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) hat der Rat der Kreisstadt Gifhorn am 31. Januar 1966 beschlossen:

§ 1

Für den Bebauungsplan Nr. 12/64 "Drei Eichen"

gelten die durch zeichnerische Darstellung und Beschriftung des Planes festgelegten Festsetzungen. Darüber hinaus werden die folgenden weiteren Festsetzungen getroffen:

§ 2

Die Sichtdreiecke an Straßeneinmündungen und -einmündungen sind von Bepflanzungen, Zäunen, Stapeln, Haufen und anderen mit den Grundstücken nicht fest verbundenen Einrichtungen freizuhalten. Mit Ausnahme der Bäume werden sie nur dort bis zu einer Höhe von 0,80 m zugelassen, wenn sie nicht die Verkehrssicherheit durch Sichtbehinderung beeinträchtigen.
~~Soweit Einzelanlagen vorhanden sind, haben diese[illegible] und beseitigen zu lassen. Für die hierdurch entstehenden Kosten wird Schadenersatz durch die Stadt gezahlt.~~
Jeder Eigentümer bzw. Nutzer hat nach forstwirtschaftlichen Gesichtspunkten zu unterhalten und zu ergänzen. Eine Entfernung von Bäumen kann nur erfolgen, wenn es zur Errichtung des Gebäudes unbedingt erforderlich ist.

§ 3

Zur Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gilt § 31 BBauG.

§ 4

Für jeden Fall der Nichtbefolgung des § 2 dieser Ortssatzung wird ein Zwangsgeld bis zu 500,- DM angedroht und die Ersatzvornahme auf Kosten der säumigen Pflichtigen vorgesehen.
Für die Anwendung dieser Zwangsmittel gelten die §§ 59 und 77 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21. 3. 1951 (Nds. GVBl. S. 79) entsprechend.

§ 5

Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung seiner Genehmigung und des Ortes und der Zeit seiner öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

Gifhorn, den 31. Januar 1966

Kreisstadt Gifhorn
Der Bürgermeister — Der Stadtdirektor
ges. Trautmann — ges. Dr. Dr. Bastay

(Siegel)